

Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 311/16

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 22.11.2016
Verfasser: Kalt, Gerhard	AZ: 965.20

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	08.12.2016	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Neufestsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird zum 01.01.2017 um 20 %-Punkte von 360 v.H. auf 380 v.H. erhöht.

Sachverhalt:

Die Stadt Herbolzheim bekommt jährlich, wie andere Kommunen auch, neue Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen, die sie nicht oder nur teilweise über Gebühren, Entgelte oder Kostenersätze finanzieren kann bzw. darf.

Damit die Stadt Herbolzheim die Kosten dieser neuen Aufgaben künftig auch finanzieren und die übrigen Kostensteigerungen bei den Personalkosten, den Umlagen usw. auffangen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass die eigenen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Kommunen müssen die in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) aufgeführten Einnahme-grundsätze beachten.

Sie dürfen nur dann Kredite zur Finanzierung von Investitionen aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Einer Kreditaufnahme vorgehende Einnahmepositionen sind Leistungsentgelte (Gebühren) und Steuern.

Bevor also eine Kommune ihre Einnahmemöglichkeiten nicht über Leistungsentgelte und Steuern ausgeschöpft hat, wären Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nicht möglich.

Bei den Leistungsentgelten (Gebühren) haben diese ihre Obergrenze bei einer 100%igen Kostendeckung. Hier kann die Kommune keine weiteren Einnahmen generieren.

Bei den Realsteuern, die Steuern werden als Leistung ohne Gegenleistung definiert, können die Kommunen selbst Einfluss auf ihr Steueraufkommen nehmen, in dem sie, wie z.B. bei der Grundsteuer, den Hebesatz erhöht.

Die Erhöhung des Hebesatzes bewirkt deshalb eine Steuererhöhung. Der Hebesatz ist deshalb ein Instrument zur Verbesserung der Einnahmesituation.

Die Infrastruktur der Stadt Herbolzheim kann im Vergleich zu den Nachbargemeinden sicher als überdurchschnittlich bezeichnet werden (Schwimmbad, Sportanlagen, Schulangebote, Versorgung Pflegebedürftiger und Kranker, usw.).

Diese Infrastruktur kostet Geld und muss bezahlt werden.

Die Stadt Herbolzheim muss deshalb ihre Einnahmemöglichkeiten, u.a. durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B, ausschöpfen.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt derzeit 360 v.H. und hat seit 01.01.2011 Bestand.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 360 v.H. um 20%-Punkte auf 380 v.H., hätte für verschiedene Hauseigentümer folgende Auswirkungen:

	Messbetrag	Hebesatz 360 v.H.	Hebesatz 380 v.H.	Differenz
Einfam.Haus	95,00 €	342,00 €	361,00 €	19,00 €/Jahr
Doppelhaus	75,83 €	273,00 €	288,00 €	15,00 €/Jahr
Mehrfam.Haus	160,00 €	576,00 €	608,00 €	32,00 €/Jahr

Die Erhöhung würde durchschnittlich bei den aufgeführten Häuserarten ca. 5,5 % betragen. Diese Beispiele zeigen, dass die Anhebung des Hebesatzes um 20%-Punkte auf 380 v.H. nach 7 Jahren moderat und von der finanziellen Auswirkung her, vertretbar wäre.

Ein Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B mit den 3 anderen Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim zeigt, dass die Stadt Herbolzheim mit ihrem Hebesatz von 360 v.H. unter denen der anderen GVV-Gemeinden liegt.

Folgende Hebesätze gelten in den 3 anderen Verbandsgemeinden des GVV Kenzingen-Herbolzheim zum 01.01.2016:

Kenzingen	420 v.H.
Rheinhausen	520 v.H.
Weisweil	380 v.H.

Der neue Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 380 v.H. dürfte, davon geht die Verwaltung aus, für die nächsten Jahre Bestand haben.

Die Erhöhung des Hebesatzes von 360 v.H. um 20%-Punkte auf 380 v.H. würde sich finanziell im Haushalt der Stadt Herbolzheim mit 77.000 € auswirken.

Der Verwaltungshaushalt würde um diesen Betrag gestärkt. Investitionen könnten mit diesem Betrag finanziert bzw. mitfinanziert werden oder eine eventuelle Kreditaufnahme könnte um diesen Betrag geringer ausfallen.

Die Hebesatzänderung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 17. November 2016 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Hebesatz für die Grundsteuer B zum 01.01.2017 um 20 %-Punkte auf 380 v.H. zu erhöhen.

Haushaltsmittel:

Mehreinnahmen im Haushalt 2017 und Folgende in Höhe von jeweils 77.000 €.

Ernst Schilling
Bürgermeister